

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der sharoo AG**

(Version 1.2)

### **1. VERWENDETE BEGRIFFE, VERTRAGSBEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

#### **1.1. VERWENDETE BEGRIFFE**

**Drittversicherer** Versicherungsgesellschaft, über welche der Vermieter sein Fahrzeug obligatorisch gegen Ansprüche aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung und allenfalls aus Kasko (Voll-, Teilkasko) versichert hat.

**Fahrzeug** Fortbewegungsmittel, welches über die Plattform von sharoo AG von einem Vermieter den Mietern zur Miete angeboten wird.

**Mieter** Person, welche über die Plattform von sharoo AG Fahrzeuge mietet.

**Nutzer** Personen, welche sich auf der Plattform der sharoo AG registrieren.

**Plattform** Website der sharoo AG, die der Vermittlung von Fahrzeugen zur Miete zwischen einem Vermieter und einem Mieter dient.

**Free Circle** Fahrzeuge, die einem definierten Nutzerkreis kostenlos zur Miete zur Verfügung gestellt werden.

**Private Circle** Fahrzeuge, die einem beschränkten Nutzerkreis zur Miete zur Verfügung gestellt werden.

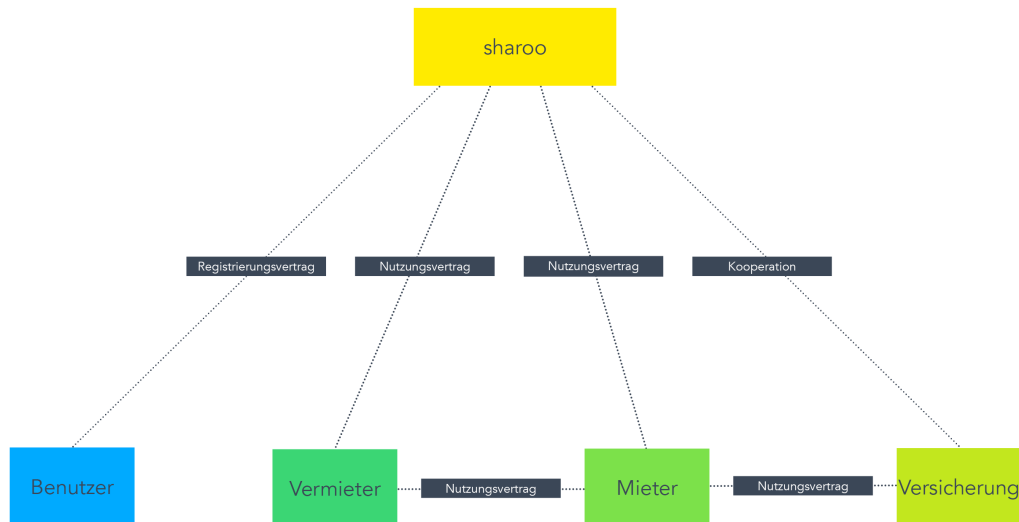
**Public Circle** Fahrzeuge, die allen registrierten Usern der Plattform der sharoo AG zur Miete zur Verfügung gestellt werden.

**Userkonto** Virtuelles Konto der Nutzer der Plattform von sharoo AG, um persönliche und vermietungs- oder mietspezifische Angaben einzutragen und zu verwalten.

**Vermieter** Natürliche oder juristische Person, welche auf der Plattform von sharoo AG Fahrzeuge den Mietern zur Miete anbietet.

**Versicherer** Die durch sharoo AG über die Plattform vermittelte Versicherungsgesellschaft für die Versicherung des Fahrzeuges. Versicherer ist die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft.

## 1.2. VERTRAGSBEZIEHUNGEN



Bei der Nutzung der von sharoo AG (nachfolgend **“sharoo”**) zur Verfügung gestellten Dienstleistungen entstehen zwischen den Beteiligten verschiedene Vertragsbeziehungen. Diese sind in der Darstellung schematisch dargestellt und in diesen AGB geregelt. Es handelt sich insbesondere um folgende:

- Zwischen jedem Nutzer und sharoo besteht ein Vertrag betreffend Registrierung
- Zwischen sharoo und dem Vermieter sowie zwischen Sharoo und dem Mieter besteht jeweils ein Nutzungsvertrag (siehe Ziff. 3.3).
- Zwischen dem Vermieter und dem Mieter entsteht ein Mietvertrag (siehe Ziff. 3.4).
- Zwischen dem Mieter (Versicherungsnehmer) und der Versicherung entsteht ein Versicherungsvertrag (siehe Ziff. 7).

## 1.3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Nutzer sind jederzeit verpflichtet, bei der Nutzung der Leistungen von sharoo gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Die Nutzer sind selber dafür verantwortlich, dass sie bei der Nutzung der Plattform von sharoo und im Rahmen der sonstigen Leistungen von sharoo keine Rechte Dritter verletzen und ihre Angebote und Angaben rechtmässig sind. Bei der Verwendung von Bildern sind vorzugsweise eigene zu verwenden; bei der Verwendung von Drittbildern ist sicherzustellen, dass diese für den vorgesehenen Gebrauch verwendet werden dürfen.

Die Nutzer dürfen Informationen, welche sie als Nutzer der Plattform von sharoo erhalten, sowie weitere Daten der Webseite (z.B. Angaben zu den Fahrzeugen, Abbildungen, etc.) für keine anderen Zwecke als die auf der Plattform von sharoo beschriebenen verwenden, insbesondere dürfen Kontaktdaten und E-Mail Adressen ohne ausdrückliche vorgängige Zustimmung von sharoo weder an Dritte weitergegeben noch für Werbemassnahmen oder eigene Angebote genutzt werden.

## **2. GELTUNG**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für die Nutzung der durch sharoo angebotenen Leistungen. Für die Nutzung der Website [www.sharoo.com](http://www.sharoo.com) stehen zudem ergänzende Datenschutzbestimmungen zur Verfügung.

Unter den auf sharoo.com definierten Voraussetzungen bekommen Mieter und Vermieter auf Produkte und Dienstleistungen Cumulus-Punkte gutgeschrieben. Für Cumulus-Punkte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Migros-Genossenschafts-Bundes, Limmatstrasse 152, Postfach 266, 8031 Zürich, betreffend das Cumulus-Bonusprogramm, jeweils abrufbar unter <https://www.migros.ch/cumulus>

sharoo behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen anzupassen. Der Nutzer kann seine Zustimmung zu den neuen Bestimmungen innert 14 Tagen nach Bekanntgabe der Anpassungen schriftlich ablehnen. Nutzt er die Plattform nach der Bekanntgabe der Anpassungen, gelten diese als akzeptiert. Bei einer Ablehnung der geänderten AGB behält sich sharoo vor, die Geschäftsbeziehung mit dem entsprechenden Nutzer per sofort aufzulösen. In diesem Fall wird der Vertrag rückabgewickelt, d.h. es werden namentlich Leistungen der Parteien, welche im Hinblick auf künftige und noch nicht bezogene Nutzungen getätigt wurden, zurückerstattet.

## **3. NUTZUNG DER LEISTUNGEN VON SHAROO**

### **3.1. BESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN**

sharoo unterhält eine Vermittlungsplattform, auf der sich Vermieter eintragen können, um im Rahmen dieser AGB ebenfalls eingetragenen Mietern ihre Fahrzeuge für einen definierten Zeitraum zur Nutzung zu überlassen. Mieter können Anfragen zur Miete von Fahrzeugen auf der Internetplattform stellen. Die Vermittlungsplattform ermöglicht das Suchen und Buchen von Fahrzeugen.

sharoo bietet selbst grundsätzlich keine Fahrzeuge zur Miete an, sondern ist in erster Linie Vermittlerin zwischen Vermieter und Mieter. sharoo kann indessen zu Werbe-/ Testzwecken ebenfalls Fahrzeuge auf der Vermittlungsplattform aufschalten.

Gestützt auf den Nutzungsvertrag (vgl. Ziff. 3.3 nachfolgend) verkauft sharoo dem Vermieter das sharoo Access Kit („**SAK**“, vgl. Ziff. 3.8), welches das Teilen von Fahrzeugen via Smartphone ermöglicht. Mit dem SAK kann das Fahrzeug durch Berechtigte mobil lokalisiert, gebucht und mit einer App auch „keyless“ geöffnet und wieder abgeschlossen werden.

sharoo stellt Apps für verschiedene Betriebssysteme zur Verfügung, welche die Nutzung des Leistungsangebots von sharoo ermöglichen, u.a. das „keyless“ Öffnen respektive Entriegeln der Fahrzeuge.

### **3.2. REGISTRIERUNGSVERTRAG**

Die Registrierung auf der Vermittlungsplattform von sharoo ist unentgeltlich und verpflichtet den Nutzer nicht zum Abschluss eines Nutzungsvertrages als Vermieter oder Mieter. sharoo behält sich aber vor, Nutzer ohne

Angabe von Gründen abzulehnen.

Registrierungsberechtigt sind voll handlungsfähige natürliche und juristische Personen. Es ist nur eine Anmeldung pro Person zulässig.

Bei der Anmeldung hat der Nutzer alle für die Registrierung notwendigen Angaben wahrheitsgetreu anzugeben; allfällige spätere Änderungen sind direkt im Userkonto sofort vorzunehmen. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Anmeldedaten und Passwörter geheim zu halten und so aufzubewahren, dass Dritte keinen Zugriff darauf haben. Das Userkonto ist persönlich und nicht übertragbar.

### **3.3. ZUSTANDEKOMMEN DES NUTZUNGSVERTRAGES**

#### **3.3.1. Gemeinsame Bestimmungen für Vermieter- und Mieter-Nutzungsverträge**

Will sich ein Nutzer auch als Mieter oder Vermieter registrieren, hat er die im Anmeldeverfahren verlangten Angaben zu machen (beispielsweise den Führerausweis (Führerschein) oder Fahrzeugausweis auf der Plattform hochzuladen). Vermieter und Mieter sind sich bewusst, dass sharoo zum Schutz der weiteren Nutzer ihre Identität verifiziert und auch die Bonität prüfen kann. Der Vermieter hat neben den allgemeinen Angaben auch die notwendigen Daten über das oder die von ihm über sharoo angebotene(n) Fahrzeug(e) anzugeben.

sharoo führt keine Prüfung der Angaben der Nutzer auf deren Richtigkeit durch. Vermieter und Mieter sind verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben vor dem Eingehen eines Mietvertrages selbstständig zu prüfen etwa mittels Einverlangen der entsprechenden Dokumente. sharoo nimmt keine Anpassungen an den von den Nutzern eingestellten Inhalten vor, ausser dies sei aus technischen Gründen (etwa zur Darstellung auf mobilen Geräten, in Apps, etc.) notwendig. sharoo behält sich vor, widerrechtliche oder unsittliche Inhalte zu entfernen.

sharoo behält sich vor, die auf der Vermittlungsplattform zur Verfügung gestellten Nutzungsmöglichkeiten sowie die Funktionen zu erweitern oder einzuschränken. sharoo kann die Nutzung als solche oder einzelner Elemente davon an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen oder zusätzliche Angaben knüpfen.

Der Anspruch auf die Nutzung der Vermittlungsplattform von sharoo besteht nur im Rahmen des aktuellen Standes der Technik. sharoo behält sich insbesondere vor, die Plattform nur für ausgewählte Betriebssysteme und gewisse Versionen davon zur Verfügung zu stellen. sharoo kann den Zugriff auf die Leistungen der Vermittlungsplattform einschränken oder aufheben, wenn dies aus Gründen der Kapazität, der Sicherheit, der Serverintegrität oder für technische Massnahmen erforderlich ist. Soweit möglich wird sharoo die Nutzer über solche Einschränkungen vorab informieren.

#### **3.3.2. Besondere Bestimmungen für den Vermieter-Nutzungsvertrag**

Der Nutzer meldet sich wie folgt als Vermieter auf der Plattform an:

1. Er wählt eines der in seinem Profil zur Verfügung stehenden Vertragsmodelle. Diese Vertragsmodelle regeln insbesondere folgende Konditionen:

- a. Kosten für Kauf und Einbau der SAK
  - b. Monatliche Kosten für Nutzung der Plattform als Vermieter
  - c. Kommission, die sharoo von den Mieteinnahmen des Vermieters abzieht.
  - d. Mindestvertragsdauer sowie Kosten bei frühzeitiger Beendigung des Vermieter-Nutzungsvertrages.
2. Soweit im Vertragsmodell nicht anders geregelt, ist der Vermieter-Nutzungsvertrag nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von beiden Parteien mit Frist von 30 Tagen auf jedes Monatsende kündbar.
  3. Mit Absendung des gewählten Vertragsmodells macht der Nutzer ein Angebot zum Abschluss des Vermieter-Nutzungsvertrages.
  4. sharoo prüft in der Folge, ob der Nutzer die Anforderungen als Vermieter (vgl. dazu Ziff. 4 nachfolgend) erfüllt. sharoo prüft weiter, ob beim Fahrzeug des Vermieters das SAK (vgl. dazu Ziff. 3.1 und 3.8) eingebaut werden kann. Ist die Prüfung erfolgreich, informiert sharoo den User entsprechend.
  5. Die Bestätigung durch sharoo gilt als Annahme des Antrags, d.h. mit Erhalt der Bestätigung tritt der Vermieter-Nutzungsvertrag in Kraft.

Nutzer haben keinen Anspruch auf Abschluss eines Vermieter-Nutzungsvertrages und/oder auf eine Mindestanzahl Mieter.

### **3.3.3. Besondere Bestimmungen für den Mieter-Nutzungsvertrag**

Der Nutzer meldet sich wie folgt als Mieter auf der Plattform an:

1. Er reicht die verlangten Unterlagen (Führerausweis/ Führerschein, Zahlungsmittel, etc., vgl. Details dazu im Profil des Mieters) ein.
2. Mit Absendung des Antrags macht der Nutzer ein Angebot zum Abschluss des Mieter-Nutzungsvertrages. sharoo prüft in der Folge, ob der Nutzer die Anforderungen als Mieter (vgl. 5 nachfolgend) erfüllt. Ist die Prüfung erfolgreich, informiert sharoo den User entsprechend. Die Bestätigung durch sharoo gilt als Annahme des Antrags, d.h. mit Erhalt der Bestätigung tritt der Mieter-Nutzungsvertrag in Kraft.

Nutzer haben keinen Anspruch auf Abschluss eines Mieter-Nutzungsvertrages und/oder auf Mindestanzahl an verfügbaren Fahrzeugen.

### **3.4. ZUSTANDEKOMMEN DES MIETVERTRAGES**

Nutzer haben keinen Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages.

sharoo ist nicht Partei des Mietvertrages sondern agiert lediglich als Vermittler zwischen Vermieter und Mieter. Die Erfüllung des Mietvertrages erfolgt ausschliesslich zwischen Vermieter und Mieter.

Der Vermieter stellt die von ihm zur Miete angebotenen Fahrzeuge mit Beschreibung und Verfügbarkeitszeitraum auf der Plattform von sharoo ein. Der Mieter kann die Plattform von sharoo nach den für ihn passenden Fahrzeugen und verfügbaren Zeiträumen durchsuchen. Findet der Mieter etwas Passendes, kann er das Fahrzeug für den gewünschten Zeitraum buchen. Der Mietvertrag inklusive einer allfälligen Versicherung kommt mit der erfolgreichen Buchung und Bezahlung durch den Mieter zustande. Mieter und Vermieter werden über den Abschluss des Mietvertrages durch eine E-Mail-Bestätigung von sharoo orientiert.

Mit Zustandekommen des Mietvertrages ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und zu den vereinbarten Bedingungen des geschlossenen Mietvertrages und diesen AGB zur Verfügung zu stellen.

### **3.5. RÜCKTRITT, VERTRAGSAUFHEBUNG, NACHTRÄGLICHE VERKÜRZUNG DES MIETVERTRAGES**

Der einseitige Rücktritt vom Mietvertrag, die gemeinsame Aufhebung des Mietvertrages oder die nachträgliche Verkürzung der Mietdauer ist ausser in Fällen höherer Gewalt (Ziff. 8.4) nicht möglich.

### **3.6. KOSTEN**

Der Vermieter gibt bei der Einstellung seines Fahrzeugs auf der Plattform von sharoo folgende Konditionen ein:

- a) einen Basispreis pro Stunde (vom Vermieter frei festgelegt), inkl. einer auf der Webseite von sharoo kommunizierten, bestimmten Anzahl inbegriffener Kilometer pro Buchung, ohne Rückerstattung bei vorzeitiger Beendigung/Nichtantreten der Fahrt.
- b) Zuschläge für zusätzlich gefahrene Kilometer, wobei diese Zuschläge aufgrund der im Abrechnungsprozess anfallenden Gebühren in den auf der Webseite von sharoo kommunizierten Stückelungen aufzuführen sind.

Sämtliche für den Betrieb anfallenden Kosten, d.h. z.B. auch Kosten wie Versicherungsprämien, oder Gebühren wie z.B. sharoo-Kommission, Benzin-/Ladepkosten beim Aufladen von Elektrofahrzeugen, etc., müssen in den durch den Vermieter eingegebenen Mietpreis eingerechnet werden, d.h. der auf der Plattform von sharoo angezeigte Mietpreis entspricht somit unter Vorbehalt von Ziff. 8.1 (Pflichtverletzungen) den gesamten Mietkosten des Fahrzeugs pro Stunde / Kilometer.

### **3.7. ZAHLUNGSABWICKLUNG**

Der Mietzins inklusive aller Kosten ist bei der Buchung durch den Mieter mittels Kreditkarte zu entrichten. Bei der Buchung wird der Basispreis gemäss Ziff. 3.6a) direkt bei der Buchung belastet. Die Zuschläge für zusätzlich gefahrene Kilometer (vgl. Ziff. 3.6b)) werden nach Beendigung des Mietvertrages via Kreditkarte belastet. Allfällige Nachzahlungen bei Pflichtverletzungen sind gemäss Ziff. 8.1 zu entrichten und werden direkt zwischen Mieter und Vermieter abgerechnet).

sharoo wird den dem Vermieter zustehenden Teil des Mietzinses, jeweils Ende Monat nach erfolgter Beendigung des Mietvertrages, durch Gutschrift auf sein Bankkonto vergüten. Der Vermieter ist dafür verantwortlich, dass seine Angaben zur Kreditkarte und Bankkonto jederzeit aktuell sind.

Bestehen Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter in Bezug auf den zwischen ihnen abgeschlossenen Mietvertrag, die Auswirkungen auf den Mietzins haben, behält sich sharoo vor, die Weiterleitung des Mietzinses bis zur Klärung des Sachverhalts vollständig oder teilweise zu verweigern. Gleiches gilt, wenn hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass ein Mietvertrag zwischen Mieter und Vermieter aus gesetzeswidrigen Gründen, gegen die Vorgaben dieser AGB oder nur zum Schein vereinbart worden ist oder wenn eine erfolgte Zahlung wieder zurückgefordert wird.

### **3.8. DAS SHAROO ACCESS KIT ("SAK")**

Das SAK ist eine Kommunikations-Hardware, die es den Mietern ermöglicht, das angemietete Fahrzeug mit einem Smartphone „keyless“ zu öffnen und zu schliessen. Das Smartphone des Nutzers und das SAK übermitteln alle erforderlichen Daten im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis über das Internet an sharoo .

Der Vermieter erwirbt das SAK käuflich von sharoo zu den im auf [www.sharoo.com](http://www.sharoo.com) definierten Konditionen. Das SAK darf nur durch eine von sharoo vorgeschriebene Partnerwerkstatt oder durch sharoo installiert werden. Die Kosten für den allfälligen Ausbau des SAK hat der Vermieter selber zu tragen.

Jedwelche Manipulation und Einflussnahme auf die Funktionstüchtigkeit des SAK ist verboten. Ebenso ist das Auslesen von Daten untersagt. Der Vermieter respektive der Mieter hat sämtliche Informationen über Funktionsstörungen oder sonstige Unzulänglichkeiten des SAK an sharoo [support@sharoo.com](mailto:support@sharoo.com) zu melden.

## **4. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERMIETER**

### **4.1. VORAUSSETZUNGEN DES FAHRZEUGS**

Damit ein Fahrzeug über die Webseite von sharoo zur Miete angeboten werden kann, muss es sowohl die allgemeinen Voraussetzungen als auch die spezifisch für die verschiedenen Fahrzeugtypen geltenden Kriterien kumulativ erfüllen.

Der Vermieter ist dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Kriterien jederzeit eingehalten werden und verpflichtet sich, Fahrzeuge, welche nicht mehr den aufgeführten Kriterien entsprechen unmittelbar von der Plattform von sharoo zu entfernen. Ebenso sind Fahrzeuge vorübergehend zu deaktivieren, wenn sie sich in Reparatur befinden oder aus anderen Gründen nicht betriebsbereit sind.

#### **4.1.1. Allgemeine Voraussetzungen**

Die auf der Plattform von sharoo zur Miete angebotenen Fahrzeuge haben folgende allgemeinen Kriterien zu erfüllen:

- Gültige Motorfahrzeugkontrolle, keine technischen Mängel, fahrtüchtig und verkehrssicher;
- Die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte darf weder gesetzlich noch vertraglich eingeschränkt oder verboten sein (bei geleaseten Fahrzeugen sind die Leasingbedingungen zu konsultieren);

#### **4.1.2. Spezielle Voraussetzungen für Motorfahrzeuge:**

- Reguläre Schweizer Kontrollschilder (keine Garagennummern, Zollnummern, etc.) mit schwarzer Schrift auf weissem Hintergrund bzw. reguläres liechtensteinisches Kontrollschild (weisse Schrift auf schwarzem Hintergrund);
- Katalogpreis (inkl. Zubehör, Sonderausstattungen) von nicht mehr als CHF 100'000.-;
- funktionierende Zentralverriegelung;
- Die Wartungen und Services werden in den vom Fahrzeughersteller empfohlenen respektive vom Fahrzeug angezeigten Intervallen durchgeführt.

#### **4.2. ANLEGEN VON „CIRCLES“**

Der Vermieter kann den Nutzerkreis der von ihm auf der Vermittlungsplattform angebotenen Fahrzeuge beschränken (jeder Nutzerkreis ein „Circle“). Zwischen den Circles kann der Vermieter unterschiedliche Mietpreise, Verfügbarkeiten und Versicherungsschutz definieren.

Standardmässig ist der Circle auf „Public“, d.h. alle Nutzer eingestellt.

#### **4.3. VORAUSSETZUNGEN DES VERMIETERS**

Der Vermieter muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wohnsitz bzw. Geschäftssitz oder Betriebsstätte in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein;
- Inhaber von in der Schweiz ausgestellten Fahrzeugausweisen für sämtliche vermieteten Fahrzeuge;
- Sämtliche allenfalls im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen von sharoo stehenden Steuern, Gebühren und Abgaben selbständig zu deklarieren und zu entrichten.

Der kommerzielle Vermieter muss zusätzlich folgende Voraussetzung erfüllen:

- Vorliegen aller für die kommerzielle Vermietung von Fahrzeugen erforderlichen Bewilligungen;



#### **4.4. PFLICHTEN VOR AUSLEIHUNG**

Dem Vermieter kommen vor der Ausleihung folgende Pflichten zu:

- Abschluss und Aufrechterhaltung der obligatorischen und üblichen Versicherungen für das Fahrzeug, das auf der sharoo Plattform angeboten wird (Motorfahrzeughaftpflicht, ev. Kaskoversicherung, etc. );
- Überlassung des Fahrzeugs in fahrtauglichem, verkehrssicheren Zustand mit den vereinbarten Merkmalen, zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort sowie mit einer Tankfüllung / einem Akkustand von mindestens ¼;
- Wahrheitsgetreues Ausfüllen und aktuell halten der Schadensliste;
- Hinweis auf allfällige Besonderheiten des vermieteten Fahrzeugs, durch die es sich von einem Fahrzeug gleicher Art und Güte unterscheidet;
- Hinterlegung des Fahrzeugausweises im Fahrzeug;
- Das Fahrzeug muss 48 Stunden vor Mietbeginn auf seine Fahrtüchtigkeit geprüft werden;
- Deaktivierung von Fahrzeugen, welche den Voraussetzungen (Ziff. 4.1) nicht mehr entsprechen oder wegen eines Schadens oder anderer Gründe vorübergehend nicht verfügbar sind.
- Bekanntgabe der Versicherungsbedingungen gegenüber Mietern im Free Circle

#### **4.5. PFLICHTEN NACH DER AUSLEIHUNG**

Dem Vermieter kommen nach der Ausleihung folgende Pflichten zu:

- Überprüfen des Fahrzeugs und Festhalten der Ergebnisse in der Schadensliste;
- Allfällige nicht vorbestandene, d.h. während der Miete entstandene, Mängel oder Schäden am Fahrzeug unmittelbar dem Drittversicherer respektive der Versicherung (Ziff. 7) melden.

### **5. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DEN MIETER**

#### **5.1. VORAUSSETZUNGEN**

Der private Mieter muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wohnsitz in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein und/oder Zustelladresse in diesen Ländern;
- Inhaber eines in der Schweiz ausgestellten respektive anerkannten Führerausweises oder Schweizer Lernfahrausweises (Details zu den auf der Plattform und die Versicherung anerkannten Ausweisen / Ländern (Positivliste) sind auf der Webseite [www.sharoo.com](http://www.sharoo.com)

abrufbar); bei Entzug oder Verlust des Führerausweises erlischt die Berechtigung zur Nutzung der von sharoo angebotenen Dienstleistungen, insbesondere die Miete von Fahrzeugen, automatisch; Für Mieter mit Schweizer Lernfahrausweis ist das Lenken des Fahrzeuges nur unter Beachtung sämtlicher schweizerischer gesetzlichen Vorgaben zulässig;

- Zahlungsfähigkeit, d.h. in der Lage sein, die anfallenden Kosten der Miete zu tragen;
- Inhaber eines Bankkontos einer in der Schweiz zugelassenen Bank für allfällige Rückerstattungen;
- Sämtliche allenfalls im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen von sharoo stehende Steuern, Gebühren und Abgaben selbständig zu deklarieren und zu entrichten.
- Bei jeder Miete einen ausreichenden Versicherungsschutz abschliessen (die im Minimum dem auf sharoo.com bei der Buchung offerierten Versicherungslösung entspricht)

Ist der Mieter eine juristische Person, müssen die aufgeführten Voraussetzungen des privaten Mieters auf jeden Fahrer zutreffen. Zudem muss ein Geschäftssitz oder eine Betriebsstätte in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein vorhanden sein.

## **5.2. PFLICHTEN VOR ANTRITT DER MIETE**

Dem Mieter kommen vor Antritt der Fahrzeugmiete folgende Pflichten zu:

- nur Fahrzeuge zu mieten, für die er eine Nutzungsberechtigung hat (z.B. entsprechende Kategorie im Führerausweis aufgeführt);
- wahrheitsgemässes und vollständiges Ausfüllen der Schadensliste;
- Vor Inbetriebnahme, Untersuchung des Fahrzeugs auf Mängel und Defekte, die in der Anzeige respektive über die App einsehbaren Schadensliste nicht angegeben sind sowie unverzügliche Benachrichtigung der Drittversicherung respektive der Versicherung, wenn möglich inkl. Dokumentation mit Fotos (siehe auch Verhalten im Schadenfall Ziff. 5.3.4);
- Der Mieter haftet für Schäden, die nach Beendigung der Mietdauer vorliegen und nicht in der Schadensliste aufgeführt bzw. vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs gemeldet worden sind;
- Prüfung des Tankinhalts / des Akkustandes (siehe auch Ziff. 5.3.3).

## **5.3. PFLICHTEN WÄHREND DER AUSLEIHUNG**

### **5.3.1. Allgemeine Pflichten**

Dem Mieter kommen nach Antritt der Fahrzeugmiete folgende Pflichten zu:

- Jederzeitige Beachtung der Verkehrsregeln und anderer gesetzlicher Vorgaben im

Zusammenhang mit der Miete;

- soweit nicht anders vereinbart die Pflicht, das Fahrzeug nicht in andere als die folgenden Länder zu verbringen: Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan;
- Das Fahrzeug nicht in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand oder in einem sonstigen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) zu führen;
- unverzügliche Benachrichtigung des Drittversicherers respektive der Versicherung bei Auftreten eines irgendwie gearteten Schadens am Fahrzeug beispielsweise durch Unfall, Diebstahl oder Panne während der Mietzeit (siehe auch Ziff. 5.3.4);
- Beachtung der technischen Vorschriften und der Betriebsanleitung;
- sorgsame Behandlung, insbesondere durch schonende, rücksichtsvolle, umweltfreundliche Nutzung sowie defensive und vorausschauende Fahrweise;
- das Fahrzeug sauber zu halten;
- keine Tiere im Fahrzeug zu transportieren (ausser dies sei vom Vermieter ausdrücklich erlaubt);
- im Fahrzeug nicht zu rauchen (ausser dies sei vom Vermieter ausdrücklich erlaubt);
- Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl (Fenster und Türen müssen bei Verlassen des Fahrzeuges geschlossen sein und ordnungsgemäss verriegelt werden);
- das Fahrzeug im Rahmen des Mietvertrags selber zu führen und es nicht an Dritte weiterzugeben (ausser zugelassene Zusatzfahrer, siehe Ziff. 5.3.2);
- das Fahrzeug nicht mit Gegenständen zu beladen, welche die Nutzlast überschreiten, die Sicherheit beeinträchtigen oder das Fahrzeug beschädigen;
- das Fahrzeug nicht für Rennen jeder Art, Motorsportveranstaltungen oder ähnlichem zu benutzen und auf Rennstrecken, Trainingsgeländen, Rundkursen sowie bei Wettbewerben im Gelände zu verwenden;
- die weiteren Ausschlüsse zu beachten gemäss der jeweils aktuellen Ausgabe der AVB der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft;
- das Fahrzeug nicht zu verwenden für Taxifahrten, um andere Fahrzeuge zu ziehen oder zu bewegen, Gefahrenstofftransport, Demonstrationen oder Kundgebungen oder als Werbeträger;
- keine optischen oder technischen Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen sowie eigenmächtig Reparaturen vorzunehmen;
- rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeuges am vereinbarten Ort (Fahrzeuge dürfen nicht auf

Abstellplätzen mit tages- oder uhrzeitbezogener Einschränkung der Parkberechtigung abgestellt werden, ausser die Einschränkung wird erst 48h nach dem Abstellen wirksam);

- Dem Vermieter und/oder dem Nachmieter den Ort des abgestellten Fahrzeugs mitzuteilen.

### **5.3.2. Zusatzfahrer**

Gemietete Fahrzeuge können Zusatzfahrern überlassen werden, sofern sie dieselben Voraussetzungen und Bestimmungen wie der Mieter erfüllen. Zusatzfahrer werden nicht Vertragspartei des Mietvertrages. Wird das Fahrzeug durch den Mieter an einen Zusatzfahrer überlassen, haftet der Mieter für die Einhaltung des Mietvertrages und der in diesen AGB enthaltenen Regelungen.

### **5.3.3. Tanken / Aufladen**

Ist der Tankstand bei Beginn unter  $\frac{1}{4}$  oder fällt er während der Fahrt unter  $\frac{1}{4}$ , ist der Mieter verpflichtet, nachzutanken. Das Nachtanken muss mindestens in einem Umfang erfolgen, dass der Tankstand nach Rückgabe des Fahrzeugs  $\frac{1}{4}$  oder mehr beträgt. Dieselbe Regelung gilt sinngemäss bei Elektroautos (d.h. das Auto ist aufzuladen, sobald der Akkustand unter  $\frac{1}{4}$  ist).

Die Bezahlung des Betankens kann entweder mit der Tankkarte des Vermieters erfolgen oder durch Bezahlung des Mieters. Bezahlt der Mieter die Nachfüllung des Tanks, können die entsprechenden Kosten beim Vermieter zurückgefordert werden. Für Rückforderungen ist das von sharoo zur Verfügung gestellte Standardformular zu verwenden.

Dem Mieter ist es unter Strafandrohung untersagt, andere Fahrzeuge als das gemietete oder andere Behältnisse mit der Benzinkarte des Vermieters zu betanken. Ebenso dürfen dem Vermieter nur Kosten des Tankens in Rechnung gestellt werden, welche die Betankung des gemieteten Fahrzeugs betreffen.

### **5.3.4. Verhalten im Schadenfall (Unfall, Schaden, Defekt)**

Die bestehende obligatorische Drittversicherung für Ansprüche aus der Motorfahrzeughaftpflicht (inkl. Lenkerversicherung für allfällige Zusatz- oder Drittlanker) sowie die allenfalls bestehende Voll- oder Teilkaskoversicherung ist mit sämtlichen Kontaktdaten bei der Registrierung des Fahrzeuges durch den Vermieter anzugeben. Besteht ursprünglich keine Versicherung für Voll-/Teilkaskoschäden oder wird durch den Vermieter ausdrücklich eine zusätzliche Versicherung gewünscht, wird für jedes Mietverhältnis eine solche bei der Buchung durch die Versicherung angeboten.

Mit der Buchungsbestätigung erhält der Mieter die Kontaktdaten der Versicherung respektive eines allfälligen Drittversicherers.

Bei Unfällen, Schäden oder Defekten kommen dem Mieter folgende Pflichten zu:

- unmittelbar Meldung an den Drittversicherer respektive die Versicherung (Mobi24: Inland 0800 742 766 , Ausland +41 (0)31 389 59 95, spätestens innerhalb von 24h) zu machen;

- Den in Ziff. 7 respektive den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherers aufgeführten Anzeige, Aufklärungs-, Mitwirkungs- und Schadensminderungspflichten nachzukommen;
- Die Hotline des Drittversicherers respektive der Versicherung leistet Soforthilfe (falls notwendig mit Konferenzschaltung mit dem Vermieter) und orientiert den Vermieter; den Vorgaben der Hotline ist Folge zu leisten;
- Keine Abgabe von Schuldanerkennungen in welcher Form auch immer oder Vornahme anderweitiger schadens- oder schuldanererkennender Handlungen, welche die Regelung etwaiger Haftungsansprüche beeinflussen.

Mieter und Vermieter nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass der Drittversicherer oder die Versicherung im Rahmen der Schadensabwicklung weitere zur Beurteilung des Schadenfalls erforderliche Informationen bei Mieter oder Vermieter anfordern können (Mitwirkungspflicht). Ferner nehmen Mieter und Vermieter zur Kenntnis, dass der Drittversicherer oder die Versicherung zur Aufklärung des Schadenfalls Sachverständige einschalten kann.

#### **5.4. PFLICHTEN NACH DER AUSLEIHUNG**

Dem Mieter kommen vor Beenden der Ausleiherung folgende Pflichten zu:

- Vereinbarung der persönlichen Übergabe des Fahrzeuges mit dem Vermieter sofern dies so vereinbart wurde;
- Auftanken / Aufladen des Fahrzeugs sobald der Tank-/ Akkustand unter  $\frac{1}{4}$  liegt;
- Rückgabe des Fahrzeugs zum Ende der Mietdauer am Übernahmeort (handelt es sich um einen öffentlichen Parkplatz ist das Fahrzeug in einem Umkreis von maximal 200m abzustellen, erforderliche Parkgebühren zu entrichten und der Vermieter entsprechend zu informieren per SMS, Telefon oder E-Mail) oder an einem anderen mit dem Vermieter vereinbarten Ort;
- Anziehen der Handbremse, Schliessen aller Türen und Fenster und Ausschalten von Lichtern und elektronischen Zusatzgeräten;
- Während der Miete entstandene Verschmutzungen des Fahrzeugs zu beseitigen;
- Überprüfen des Fahrzeugs und Festhalten neu hinzugekommener Schäden in der Schadensliste;
- Allfällige nicht vorbestandene Mängel unmittelbar dem Drittversicherer respektive der Versicherung zu melden;
- Keine Gegenstände, die zur Fahrzeugausstattung gehören, über das Mietende hinaus aus dem Fahrzeug zu entfernen;

Neben den oben aufgeführten Pflichten (soweit anwendbar) kommen dem Mieter bei der Rückgabe von

Fahrzeugen, die mit einem SAK (Ziff. 3.8) betrieben werden, folgende Pflichten zu:

- Schlüssel dort deponieren, wo mit dem Vermieter vereinbart oder vom Vermieter vorgegeben.

## **6. HAFTUNG**

### **6.1. GENERELLE HAFTUNG VON SHAROO**

Die Haftung von sharoo wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Insbesondere haftet sharoo nicht für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben der Nutzer auf der Website. Auch besteht keine Haftung für entgangene Gewinne und Mangelfolgeschäden.

### **6.2. HAFTUNG VON SHAROO IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SAK**

Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem SAK selbst stehen, haftet sharoo ausschliesslich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Haftung ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen; insbesondere besteht keine Haftung für entgangene Gewinne oder für Mangelfolgeschäden.

Die Gewährleistungsbestimmungen im Kaufrecht gemäss Obligationenrecht (OR) sind ausgeschlossen. Sofern und soweit das zur Verfügung gestellte SAK mangelhaft ist, verpflichtet sich sharoo während zwei Jahren ab dem Tag des Einbaus, ein entsprechendes Ersatzgerät zu liefern. Nach Ablauf dieser Frist ist jegliche Gewährleistung von sharoo für allfällige Mängel am SAK ausgeschlossen.

Werden durch den Einsatz des SAK am Fahrzeug Funktionen abgeschaltet oder eingeschränkt, hat der Vermieter sicherzustellen, dass dadurch die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeugs nicht leidet. Allfällige Einschränkungen oder Aufhebungen der Garantieansprüche des Herstellers durch den Einsatz des SAK hat der Vermieter zu tragen.

### **6.3. HAFTUNG DES VERMIETERS**

Der Vermieter haftet nicht für Umtriebe oder Folgekosten, wenn das gebuchte Fahrzeug durch den Mieter bei dessen Antritt der Miete wegen Fällen der höheren Gewalt oder wegen Verzugs der Fahrzeugrückgabe durch den Vormieter nicht verfügbar ist.

### **6.4. HAFTUNG DES MIETERS**

Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche während der Mietzeit von ihm verursachten Schäden sofern und soweit diese nicht durch eine Versicherung (namentlich die bei der Buchung abgeschlossene/bestehende Versicherung) abgedeckt sind, sowie für Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Ebenso haftet der Mieter für Verstösse, die über die Beendigung der Mietzeit hinausgehen, wie beispielsweise das Abstellen des Fahrzeugs auf kostenpflichtigen Parkplätzen ohne Bezahlung oder vorschriftswidriges Parken. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Bussen, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen vom Vermieter wegen solcher Verstösse

erheben.

Ebenfalls haftet der Mieter im Falle einer Pflichtverletzung gemäss Ziff. 8.1 (z.B. bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs) zu den dort geregelten Bedingungen .

## **7. VERSICHERUNGSSCHUTZ**

Das Vorbestehen eines Versicherungsschutzes kann von sharoo im Rahmen des Abschlusses eines Mietvertrages gemäss Ziff. 3.4 bei der Registrierung eines Fahrzeuges abgefragt werden. Gibt der Vermieter das Bestehen eines Versicherungsschutzes an, ist er selbst für die Abdeckung der möglichen Schadenfälle verantwortlich. In diesem Fall ist er auch verpflichtet, den entsprechenden Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Es kommen die entsprechenden Regelungen des Drittversicherers zur Anwendung. Soweit sharoo entsprechende Angaben vom Vermieter erhalten hat, leitet sharoo diese an den Mieter weiter.

sharoo bietet selber keinen Versicherungsschutz und keine Versicherungsleistungen an. sharoo hat einen Rahmenvertrag mit der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft („**Versicherer**“) abgeschlossen. sharoo übernimmt dabei keine Haftung für die jederzeitige Solvenz des Versicherers. Der Umfang der Versicherung ergibt sich aus den in dieser Ziffer aufgeführten Regelungen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers.

Im Schadenfall ist der Versicherer unmittelbar wie folgt zu kontaktieren:

Anrufe aus der Schweiz: 0800 742 766

Anrufes aus dem Ausland: +41 (0) 31 389 59 95

Der Versicherungsschutz wird bei der Buchung automatisch durch die Vermittlungsplattform von sharoo berechnet und angeboten und ist durch den Mieter zwingend abzuschliessen, ausser es besteht ein vom Vermieter bestätigter Versicherungsschutz. Der Vermieter hat die Möglichkeit für verschiedene Circles verschiedene Arten des Versicherungsschutzes vorzugeben.

Der Mieter und der Vermieter nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass sharoo gegenüber dem Versicherer diverse Angaben im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz zu übermitteln hat. Dazu gehört eine Aufstellung von Fahrten, Angaben zum Fahrzeug, Vor- und Nachnamen des Vermieters, des Mieters respektive des Zusatzmieters/Zusatzlenkers sowie Beginn, Ende und Reservierungszeitpunkt der Miete. Im Schadenfall übermittelt sharoo dem Versicherer darüber hinaus zur Abwicklung des Schadens weitere Angaben wie Adresse, Telefonnummern sowie Führerschein (Erteilungsdatum, Nummer) des Mieters, des Vermieters und von allfälligen Zusatzfahrern.

Der Versicherungsschutz besteht vom Zeitpunkt des Öffnens respektive Entriegelns des Fahrzeuges bis zum Abschluss der Buchung /Verriegeln am Rückgabeort über die Mobile Applikation.

Ein allfälliger Selbstbehalt beim Schadenfall ist vom Mieter zu tragen.

## **8. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **8.1. PFLICHTVERLETZUNGEN**

Für ein reibungsloses Funktionieren der Vermittlung von Fahrzeugen und der Abwicklung der Mietverhältnisse haben Vermieter und Mieter die in diesen AGB's festgehaltenen Vorgaben und Pflichten einzuhalten. Ein Nichtbeachten oder ein Verstoss gegen solche Pflichten kann von zusätzlichen Kosten bis zur Sperrung des Nutzerkontos führen. Der jeweils aktuelle Kostenkatalog von Pflichtverletzungen ist auf der Plattform von sharoo einsehbar. Die Kosten sind durch den Vermieter direkt gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Jedwelche Bussen, Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Verletzung von Verkehrsregeln während der Mietdauer hat der Mieter dem Vermieter zu erstatten. Soweit die Mitwirkung des Mieters notwendig ist (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen) verpflichtet sich dieser, die notwendigen Angaben zu machen. Zu den Verkehrsregelverletzungen gehört auch das Abstellen der Fahrzeuge auf Abstellplätzen mit tages- oder uhrzeitbezogener Einschränkung der Parkberechtigung, ausser die Einschränkung wird erst 48 Stunden nach dem Abstellen wirksam.

sharoo behält sich vor, den Kostenkatalog zu erweitern oder einzuschränken sowie die Kosten anzupassen. Solche Anpassungen werden entsprechend den allgemeinen Grundsätzen zur Änderung dieser AGBs (Ziff. 2) angekündigt.

Für Rückforderungen ist das von sharoo zur Verfügung gestellte Standardformular zu verwenden.

### **8.2. DEAKTIVIERUNG, SANKTIONEN, SPERRUNG**

Wenn ein Nutzer bzw. Vermieter/Mieter diese AGB verletzt, gegen gesetzliche Vorschriften verstösst, abgeschlossene Mietverträge nicht einhält, Rechte Dritter verletzt, oder sharoo sonstige berechnigte Interessen zum Schutz der weiteren Nutzern hat, behält sharoo sich vor,

- Nutzer zu verwarnen;
- Die Nutzung der Vermittlungsseite von sharoo generell oder für einzelne Nutzer einzuschränken;
- Angebote vorübergehend zu deaktivieren (z.B. wenn ein Nutzer etwa aufgrund von Ferienabwesenheit längere Zeit nicht auf Anfragen reagiert, solange zwischen Vermieter und Mieter ein Konfliktfall noch nicht gelöst ist; wenn berechnigte Kosten nicht beglichen sind);
- Angebote zu löschen (z.B. wenn die Fahrzeuge, der Vermieter oder der Mieter die in diesen AGBs genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt);
- Nutzern vorübergehend oder dauernd den Zugang zur Plattform von sharoo zu sperren;
- Nutzer endgültig zu sperren wenn sie in grober Weise oder wiederholt gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstossen.



sharoo wird von seinen Rechten nur schonend Gebrauch machen, die Verhältnismässigkeit berücksichtigen und die berechtigten Interessen des/der betroffenen Nutzer in die Entscheidung miteinbeziehen.

### **8.3. ABTRETUNG**

sharoo behält sich vor, Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

### **8.4. HÖHERE GEWALT**

Keine der Parteien hat für die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten einzustehen, soweit die Nichterfüllung auf einem ausserhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht (hierzu zählen insbesondere Streiks, terroristische Aktivitäten, kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, hoheitliche Massnahmen, etc.). Dauert der Hinderungsgrund im Falle des Nutzungsvertrages länger als 30 Tage an, ist jede Partei berechtigt, den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Kann der Mietvertrag aufgrund eines der aufgeführten Ereignisse nicht angetreten werden, fällt er entschädigungslos dahin. Es besteht insbesondere kein Entschädigungsanspruch des Mieters für Kosten oder Umtriebe wegen Unverfügbarkeit des gemieteten Fahrzeuges bei Mietbeginn

### **8.5. TEILUNGÜLTIGKEIT**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der AGB insgesamt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

### **8.6. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSTAND**

Es gilt Schweizerisches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB sind die ordentlichen Gerichte am Sitze der sharoo soweit kein zwingender Gerichtsstand vorgeht.

Zürich, August 2015